

*Entwurf eines siebten Kirchengesetzes  
zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche  
von Westfalen*

*Vom 1. Dezember 1953*

Vorlage für die Landessynode 1971

Siebtes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom  
1. Dezember 1953

Vom        Oktober 1971

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 142 Abs. 1 der Kirchenordnung

erhält folgende Fassung:

Hauptamt sind:

Vorsitzender,

Landessynode das Amt des

theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen  
wird,

c) drei weitere ordinierte Theologen,

d) ein rechtskundiges Mitglied, dem durch die Landessynode das Amt  
des juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen  
wird,

e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristi-  
schen Vizepräsidenten.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972

in Kraft.

### *Begründung*

Artikel 142 der Kirchenordnung in seiner jetzigen Fassung lautet:

- (1) Mitglieder 'der Kirchenleitung im Hauptamt sind
  - a) der Präses der Landessynode als Vorsitzender,
  - b) 4 weitere ordinierte Theologen. Einem von ihnen wird durch die Landessynode das Amt 'des theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes übertragen,
  - c) 2 rechtskundige Mitglieder. Einem von ihnen wird durch die Landessynode das Amt des juristischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes, dem anderen das seines Stellvertreters übertragen.
- (2) Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind
  - a) 3 ordinierte Theologen,
  - b) 8 Gemeindeglieder, welche die Befähigung zum Presbyteramt sitzen.
- (3) Bei den Berufungen ist dem Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche von Westfalen Rechnung zu tragen. Ihre verschiedenen Gebiete sind möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung werden durch Kirchengesetz geregelt.

Die Landessynode 1968 hatte auf Antrag von Pastor Dr. Kleivinghaus folgendes beschlossen:

1. Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, eine Wahlordnung für die Wahl der Kirchenleitung vorzubereiten und der Landessynode auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung zur Beratung vorzulegen,
2. Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, im Zusammenhang mit Beschluß 1 die Formulierung von Art. 142 Abs. 1 b und c in Bezug auf den theologischen und den juristischen Vizepräsidenten zu überprüfen. (Verhandlungen von 1968, S. 40/41).

Die Landessynode .1970 hat mit der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in den Artikel 135 der Kirchenordnung über die 'Bildung eines Ständigen Nominierungsausschusses und die entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung der Landessynode den ersten Antrag erledigt. (Verhandlungen 1970, S. 61).

Für den zweiten Antrag hatte die Kirchenleitung bereits der Landessynode 1969 eine Neufassung von Art. 142 Abs. 1 der Kirchenordnung vorgeschlagen (vgl. Verhandlungen 1969 Anlage 15, S. 157/159), die wörtlich dem jetzigen Entwurf entspricht. Der Gesetzausschuß der Landessynode 1969 hatte aber mit Rücksicht auf die seinerzeit behan-

delte Vorlage über das Präsidium der Landessynode noch keinen Beschluß gefaßt. Dies muß jetzt nachgeholt werden.

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode diese Änderung des Art. 142 KO darum vor, weil der bisherige Wortlaut besagte (wonach dann auch bei der letzten Wahl gehandelt wurde), daß zunächst „4 ordinierte Theologen“ und „2 rechtskundige Mitglieder“ hauptamtlich in die Kirchenleitung gewählt wurden und diese „4 ordinierten Theologen“ bzw. diese „rechtskundigen Mitglieder“ dann die Kandidaten für die Übertragung des Amtes des theologischen bzw. des juristischen Vizepräsidenten waren. („Einem von ihnen wird das Amt des ... Vizepräsidenten übertragen.“)

Durch die vorgeschlagene neue Formulierung wird geregelt, daß es sich bei der Übertragung der Ämter der Vizepräsidenten um von den Wahlen der Oberkirchenräte getrennte Vorgänge handelt, die auch vom Nominierungsausschuß entsprechend vorzubereiten sind.